

Asset Protection in Liechtenstein

Der Schutz des eigenen Vermögens beschäftigt jeden Menschen. Besonders ausgeprägt ist das Bedürfnis nach Asset Protection in Ländern, welche über eine vergleichsweise niedrige politische Stabilität verfügen, welche wirtschaftlich instabil sind, oder in welchen sonst schlechte oder ungünstige Rahmenbedingungen für das Halten und Weitergeben von Vermögen herrschen. Auch persönliche Umstände, wie z.B. komplexe Familienstrukturen, können Gründe für Asset Protection sein. Die für Asset Protection zur Verfügung stehenden Konzepte und Produkte gleichen sich weltweit. Die meisten Länder, welche die Offshore-Anlage von Vermögen erlauben, eignen sich für Asset Protection und bieten unterschiedliche Vorteile, wobei die Unterschiede oft im Detail liegen. Neben den technischen und rechtlichen Fragen sind auch die Standortqualitäten selbst ein wichtiger Faktor für die Wahl der passenden Jurisdiktion. Im Folgenden werden die wichtigsten Vorteile von Asset Protection durch eine Vermögensanlage in Liechtenstein dargestellt.

Politische und historische Stabilität

Das Fürstentum Liechtenstein ist ein unabhängiger Staat mit rund 36'000 Einwohnern und einer Fläche von 160 Quadratkilometern im Zentrum Europas. Als souveräner Staat seit 1806 ist Liechtenstein trotz seiner Kleinheit seit 1990 UNO-Mitglied und seit 1995 Mitglied der WTO. Die verfassungsmässige Mischung von Demokratie und Monarchie garantiert eine grosse politische Stabilität. Die regierende Familie der Fürsten von Liechtenstein prägt die liechtensteinische Geschichte bereits seit dem Jahre 1699. Trotz seiner Lage im Herzen Europas hat Liechtenstein seit 200 Jahren keine kriegerischen Handlungen mehr erlebt. Es ist somit eine einzigartige Insel der Sicherheit und Stabilität in Europa, was für die Platzierung von Vermögen eine hervorragende Ausgangslage darstellt.

Ein Land, zwei Wirtschaftsräume

Über den EWR-Vertrag und die Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz ist Liechtenstein gleichzeitig in den europäischen Wirtschaftsraum der EU und in die schweizerische Wirtschaft eingebunden, eine einzigartige Kombination in Europa. Mit dem Schweizer Franken verfügt Liechtenstein ausserdem über eine Währung, welche ausserordentlich stabil und sicher ist.

Liberales Gesellschaftsrecht

Das Fürstentum Liechtenstein zählt zu den ältesten Jurisdiktionen, welche die Offshore-Anlage von Vermögen gefördert und liberal reguliert haben. Die liechtensteinische Verfassung stellt in Art. 34 das Privateigentum ausdrücklich unter Schutz. Seit 1926 sind Gesetze zum Gesellschaftsrecht und zum Schutz der Privatsphäre in Kraft und begründen eine lange Tradition im Bereich der Asset Protection für Kunden aus aller Welt. Bereits im Vorfeld des Zweiten Weltkrieges nutzten beispielsweise jüdische Familien auch liechtensteinische Strukturen, um ihr Vermögen vor dem Zugriff der Nazi-Diktatur zu schützen.

Liechtenstein verfügt über ein sehr liberales Gesellschaftsrecht. Es kennt neben den weltweit verbreiteten Rechtsformen wie Aktiengesellschaft, GmbH, Stiftung und Trust auch liechtensteinische Spezialformen wie die Anstalt oder den Trust reg.. Liechtensteinische Rechtsformen gehören sicher nicht zu den Billig-Produkten der Offshore-Welt, ihr höherer Preis ist aber aufgrund der hohen Qualität, der langen Tradition sowie der grossen Vertrauenswürdigkeit der Anbieter sicher gerechtfertigt.

Bank- und weitere Berufsgeheimnispflichten

Das berühmte Bankgeheimnis, wie es die Schweiz und Liechtenstein kennen, hat in Liechtenstein seinen Ursprung in Steuergesetzen von 1923 und wurde 1965 umfassend im Bankengesetz geregelt. Daneben existieren in Liechtenstein weitere strenge Berufsgeheimnispflichten, so v.a. für die Rechtsanwälte und die Treuhänder, aber auch für Versicherungen und Wirtschaftsprüfer.

Die Verschwiegenheitspflicht der Finanzintermediäre in Liechtenstein wurde zwar zwischenzeitlich im Zuge der verbesserten Bekämpfung der Geldwäscherei gelockert. Und auch im Bereich des Steuerbetrugs und zunehmend auch bei Steuerhinterziehung wird das Bankgeheimnis gegenüber Staaten zunehmend geöffnet, was einem weltweiten Trend entspricht. Trotzdem kann festgehalten werden, dass in den Kernaspekten von Asset Protection, d.h. im Zivilrecht bzw. im Verhältnis zwischen Privaten, die strengen Bank- und Berufsgeheimnispflichten nach wie vor eine wichtige Schutzfunktion darstellen.

Stiftung und Trust

Das liechtensteinische Stiftungsrecht, erlassen 1926 und reformiert im Jahre 2009, erlaubt unter besonderer Berücksichtigung der Stifterfreiheit die Errichtung sowohl von gemeinnützigen als auch rein privatnützigen Stiftungen. Auch gemischte Stiftungen sind möglich. Vor allem die privatnützige Familienstiftung eignet sich für Nachfolgeplanungen und Asset Protection und geniesst besonderen Schutz vor Gläubigerangriffen. Der grösste Unterschied zum Trust besteht in der Eigenschaft der Stiftung als handlungsfähige juristische Person, deren Organe im Vergleich zum Trust vergleichsweise unkompliziert ausgewechselt werden können.

Das liechtensteinische Recht kennt seit 1926 auch den Common-law-Trust, welchen es geschickt in seinen Civil-law-Rechtskorpus eingefügt hat. Damit verfügt Liechtenstein über ein Trustrecht, welches die Vorteile des klassischen englischen Trusts mit den Vorteilen der unkomplizierten Civil-law-Rechtspflege kombiniert, was für den Kunden die Verständlichkeit und Berechenbarkeit erhöht. Praktisch alle bekannten Formen von Trusts sind möglich, da das liechtensteinische Trustrecht eine grosse Gestaltungsfreiheit erlaubt.

Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

Durch entsprechende Bestimmungen im Internationalen Privatrecht (IPR) Liechtensteins kann mittels der Errichtung einer liechtensteinischen Struktur, meist einer Stiftung oder eines Trusts, ausländisches Pflichtteilsrecht erfolgreich umgangen werden. Der Erblasser muss dazu seine Schenkung in die Stiftung oder die Einbringung in den Trust explizit dem liechtensteinischen Recht unterstellen. Nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren kann die Vermögensmasse in der liechtensteinischen Struktur nicht mehr von pflichtteilsberechtigten Erben des Kunden angefochten werden. Damit besteht für Kunden aus Ländern mit Pflichtteilsschutz durch Verwendung einer liechtensteinischen Struktur die Möglichkeit, Teile ihres Vermögens frei nach ihren Wünschen zu vererben.

Vorteilhaftes Prozessrecht

Das liechtensteinische Recht bietet für den Asset-Protection-Kunden auch im Bereich des Prozessrechts weitere wichtige Vorteile, auf die an dieser Stelle nicht im Detail eingegangen werden kann. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass ein Kunde, der Asset Protection in Liechtenstein sucht, zivil- und schuldrechtlich weit schwieriger belangt werden kann, als es in anderen Jurisdiktionen der Fall ist. Interessant ist auch die Tatsache, dass der Verlierer eines liechtensteinischen Prozesses sämtliche Prozesskosten übernehmen muss, was bei unsicheren Fällen oder komplexen Konstellationen für den Gegner ein hohes Prozessrisiko darstellt. In Liechtenstein gibt es keine "punitive damages", es droht also keine Gefahr eines strafrechtlichen Schadenersatzes.

Keine Anerkennung ausländischer Urteile

Ein besonders wichtiger Aspekt von Asset Protection in Liechtenstein bildet die weitgehende Nicht-Anerkennung von ausländischen Gerichtsurteilen. Liechtenstein ist dem internationalen Lugano-Übereinkommen bislang nicht beigetreten. Nur mit der Schweiz und Österreich gibt es Vereinbarungen, wonach bestimmte Gerichtsurteile dieser beiden Nachbarstaaten direkt in Liechtenstein durchgesetzt werden können.

Beispielsweise kann ein ausländischer Gläubiger aufgrund eines rechtskräftigen ausländischen Urteils in Liechtenstein lediglich ein sogenanntes Rechtsöffnungsverfahren einleiten, gegen das der Kunde dann aber in Liechtenstein Widerspruch erheben kann. Damit ist der Gläubiger des Kunden gezwungen, eine sogenannte Aberkennungsklage in Liechtenstein zu führen, mit der Konsequenz, dass die gesamte Rechtsache in Liechtenstein neu verhandelt werden muss. Damit muss in Liechtenstein erneut die gesamte Beweisführung durchgeführt werden. Nur schon diese Tatsache bildet, zusammen mit den drohenden Prozesskosten und dem mit einem Prozess verbundenen erheblichen Zeitverlust, eine zusätzliche Schwelle für Angriffe von Gläubigern oder anderen Gegenspielern mit finanziellen Interessen auf in Liechtenstein strukturiertes Vermögen.

Steuern und Asset Protection

Eine ungeregelte Steuersituation bildet häufig die grösste Schwachstelle für Asset Protection-Lösungen. Kunden sind gut beraten, zusammen mit ihren Steuerberatern eine Struktur zu planen, welche keine steuerliche Angriffsfläche bietet, ansonsten die Asset Protection oft unterminiert und angreifbar wird.

Das neue liechtensteinische Steuerrecht von 2011 ist im internationalen Vergleich sehr kompetitiv und ist ausserdem OECD- und EU-konform. Eine Netto-Ertragssteuer von nur 12,5 % mit vielen Ausnahmemöglichkeiten und eine Mindestertragssteuer von nur CHF 1'200 für alle Rechtsformen bilden eine attraktive Grundlage für steuerlich anerkannte und dennoch günstige Holdinglösungen, die gleichzeitig von den Vorteilen liechtensteinischer Asset Protection profitieren können. Privatvermögensstrukturen, wie z.B. bestimmte Stiftungen oder Trusts, sind zudem von der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung befreit.

Dr.iur. Thomas Zwiefelhofer
Mitglied der Direktion
Allgemeines Treuunternehmen
Aeulestrasse 5
P.O. Box 83
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

T +423 237 34 34
F +423 237 34 60
info@atu.li • www.atu.li

22.08.2011